

Nr. 6561.

**Gesetz, betreffend die Steuern im Deutschen Reich. Vom 2.
August 2021.**

Der Präsidialsenat des Deutschen Reichs verordnet im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags was folgt:

§ 1.

Im Deutschen Reich werden Steuern zur Finanzierung von hoheitlichen Aufgaben des Staates in Form von Umsatzsteuern erhoben. Der Umsatzsteuersatz beträgt im Deutschen Reich 14% vom Umsatz des Gewerbetreibenden.

Von der Umsatzsteuer ausgenommen sind:

- Lebensmittel,
- Tierfutter,
- Heilmittel und
- gebrauchte bewegliche und unbewegliche Sachen, die älter als 1 Jahr sind.

§ 2.

Alle seit dem 29.10.1918 widerrechtlich von Reichs- und Staatsangehörigen erhobene Steuern und Abgaben sind von den verantwortlichen Besatzungsmächten an die Reichs- und Staatsangehörigen und deren erbberechtigten Nachkommen zurückzuerstatten.

§ 3.

Die vom Gewerbetreibenden erhobene Umsatzsteuer ist monatlich, quartalsweise oder jährlich bis zum 10. des Folgemonats an die Reichskasse zu entrichten. Die Abrechnungsmodalitäten werden in der Durchführungsverordnung geregelt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt nach Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Begriffsbestimmungen:

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet Umsatz alle Einnahmen aus dem Verkauf von Werk- und Dienstleistungen, Material und Waren, sowie Einnahmen aus Provisionen.

Gegeben zu Berlin, den 2. August 2021.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift.

Der Präsidialsenat.
Thomas Möllentin.
